

Beleuchtender Bericht

Abstimmung über die Änderung der Gemeindeordnung der Sekundarschule Turbenthal – Wildberg und über den Anschlussvertrag zwischen der Sekundarschule und der politischen Gemeinde Wildberg

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Im Rahmen der Volksabstimmung vom 14. Juni 2026 wird Ihnen eine kommunale Abstimmungsvorlage unterbreitet.

Dieser Beleuchtende Bericht nach § 64 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) orientiert Sie über den Inhalt der Abstimmungsvorlage.

Entscheiden Sie mit und nutzen Sie die Gelegenheit, mit Ihrer Stimmabgabe an den demokratischen Prozessen der Sekundarschulgemeinde Turbenthal – Wildberg und der politischen Gemeinde Wildberg teilzunehmen.

Turbenthal, 13. April 2026

Für die Sekundarschulpflege Turbenthal – Wildberg



Daniel Schneider

Präsident a.l.



Alexandra Fuhrer

Schulverwaltungsleiterin

Wildberg, 13. April 2026

Für den Gemeinderat Wildberg



Dölf Conrad

Gemeindepräsident



Christian Schmid

Gemeindeschreiber

Abstimmungsfrage und Antrag an die Stimmberechtigten:

Die **Abstimmungsfrage** lautet:

Wollen Sie der Verkleinerung der Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg auf das Gebiet der politischen Gemeinde Turbenthal (Anpassung Gemeindeordnung, neuer Name Sekundarschule Turbenthal) sowie dem Anschlussvertrag zur Übernahme der Sekundarschulaufgaben der Politischen Gemeinde Wildberg durch die Sekundarschulgemeinde Turbenthal zustimmen?

Die **Schulpflege der Sekundarschule Turbenthal-Wildberg** beantragt den Stimmberechtigten, der Anpassung der Schulgemeindeordnung und dem Abschluss des Anschlussvertrags zuzustimmen.

Der **Gemeinderat der politischen Gemeinde Wildberg** empfiehlt den Stimmberechtigten die Zustimmung zur Anpassung der Schulgemeindeordnung und beantragt den Stimmberechtigten, dem Abschluss des Anschlussvertrags zuzustimmen.

Die RPK der Sekundarschule Wildberg-Turbenthal empfiehlt:



RECHNUNGSPRÜFUNGS-
KOMMISSION

Sachgeschäft «Änderung der Gemeindeordnung der Sekundarschule Turbenthal – Wildberg und über den Anschlussvertrag zwischen der Sekundarschule und der politischen Gemeinde Wildberg»

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK hat den Anschlussvertrag geprüft und auf die finanzpolitischen Aspekte geprüft. Diese Prüfung gab zu keinen Anmerkungen Anlass.

Die RPK empfiehlt, dem Anschlussvertrag zu zustimmen.

Turbenthal, 8. April 2026

Rechnungsprüfungskommission Turbenthal

Die Präsidentin



Katrin Schneider

Der Aktuar



Philipp Geitner

Die RPK der politischen Gemeinde Wildberg empfiehlt:



Rechnungsprüfungskommission

Gemeinde Wildberg
8489 Wildberg

Wildberg, 02. April 2026

Auszug aus dem Protokoll vom 01.04.2026

Abstimmung über die Verkleinerung der Sekundarschule Turbenthal – Wildberg auf das Gebiet der politischen Gemeinde Turbenthal und über den Anschlussvertrag zwischen der Sekundarschule und der politischen Gemeinde Wildberg

Empfehlung zur Annahme der Vorlagen

Die vorliegenden Vorlagen zur Verkleinerung der Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg sowie zum Abschluss eines Anschlussvertrags mit der politischen Gemeinde Wildberg ist klar zu befürworten. Sie schafft transparente Strukturen, sichert die bewährte Zusammenarbeit und gewährleistet eine faire sowie zukunftsorientierte Finanzierung der Sekundarstufe. Die Vorlage verbindet organisatorische Klarheit mit finanzieller Fairness und sichert gleichzeitig die bestehende Schulqualität. Sie stellt eine sinnvolle und nachhaltige Lösung für beide Gemeinden dar

Deshalb wird die Annahme der Vorlagen empfohlen für die Urnenabstimmung vom 14. Juni 2026

Abstimmung über die Teilrevision der Gemeindeordnung unter der Bedingung, dass die Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg ihr Gebiet auf das Gebiet der Gemeinde Turbenthal verkleinert

Empfehlung zur Annahme der Vorlage

Die Vorlage ist ein wichtiger Schritt für die Zukunft von Wildberg.

Die vorliegende Anpassung stellt sicher, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Gleichzeitig schafft sie die notwendigen strukturellen Voraussetzungen, damit die Bildungsaufgaben auch in Zukunft effizient, koordiniert und aus einer Hand wahrgenommen werden können.

Deshalb wird die Annahme der Vorlage empfohlen für die Urnenabstimmung vom 14. Juni 2026

Stefan Tabord

Aktuar

Erich Röhlin

Präsident

Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Wildberg

Stefan Tabord

Hauflandweg 8, 8605 Gutenswil

Privat 052 394 26 06 / 076 349 26 06

stefan.tabord@bluewin.ch , www.wildberg.ch

1 von 1

Das Wichtigste in Kürze

Die Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden Turbenthal und Wildberg. Die Sekundarschule hat eine lange Geschichte: Seit über 180 Jahren gehen die Sekundarschülerinnen und -schüler mit Wohnsitz in Wildberg in Turbenthal in die Schule.

Nun stehen Änderungen an. Sowohl in der politischen Gemeinde Turbenthal als auch in der politischen Gemeinde Wildberg werden Veränderungen geprüft, wofür die Sekundarstufe neu organisiert werden soll. In Turbenthal bestehen Bestrebungen zur Bildung einer Einheitsgemeinde oder einer Kreisschule und die politische Gemeinde Wildberg plant eine Fusion mit der Gemeinde Pfäffikon. Für beide Prozesse ist die Konzentration der Sekundarschule auf das Gemeindegebiet Turbenthal von Vorteil.

Wird die Bildung einer Einheitsgemeinde Turbenthal angestrebt, kann dereinst über diese Fusion ohne weitere Zwischenschritte abgestimmt werden. Das kantonale Gemeindegesetz verlangt zudem, dass Schulgemeinden mit dem Gebiet einer oder mehrerer politischer Gemeinden übereinstimmen müssen. Kommt die Fusion Wildberg-Pfäffikon zustande, wäre dies nicht mehr der Fall, da die Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg nur noch einen Teil der neuen Gemeinde Pfäffikon umfassen würde. Auch deshalb soll die Sekundarschulgemeinde auf das Gebiet von Turbenthal verkleinert werden. Die politische Gemeinde Wildberg übernimmt die Aufgabe der Sekundarstufe durch Änderung der Gemeindeordnung formal selbst und überträgt sie mittels Anschlussvertrag direkt wieder an die Sekundarschulgemeinde Turbenthal.

Für die Schülerinnen und Schüler und die Eltern aus Wildberg sowie für den Schulbetrieb ändert sich nichts. Die Jugendlichen aus Wildberg besuchen weiterhin die Sekundarschule in Turbenthal. Sie sind den Turbenthaler Schülerinnen und Schülern gleichgestellt.

Der Anschlussvertrag regelt die Rechte und Pflichten beider Gemeinden, die Finanzierung über eine kostendeckende Schulgeldpauschale sowie die Sonderschulung und die Vertragsdauer. Der Vertrag soll am 1. Januar 2027 in Kraft treten und ist unbefristet, kann aber mit einer Frist von vier Jahren erstmals auf den 31. Juli 2038 gekündigt werden.

Für Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie für den Schulbetrieb entsteht damit Kontinuität und Planungssicherheit. Der Schulstandort Turbenthal bleibt unverändert, die Auslastung der Schule ist gesichert und die Qualität des Angebots gewährleistet. Gleichzeitig sind die Weichen für die Zukunft gestellt, in welcher in Turbenthal über die Bildung einer Einheitsgemeinde oder einer Kreisschule abgestimmt wird und in Wildberg über die Fusion mit Pfäffikon.

Dem vorliegenden Beleuchtenden Bericht sind im Anhang folgende Dokumente beigefügt:

1. Synoptische Darstellung der Teilrevision der Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg (Gegenüberstellung neue und bisherige Bestimmungen mit Bemerkungen)
2. Anschlussvertrag zwischen der Sekundarschulgemeinde Turbenthal und der politischen Gemeinde Wildberg (vollständiger Wortlaut).

Ausgangslage

Sekundarschule Turbenthal-Wildberg

Die Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg hat eine lange Geschichte. Seit über 180 Jahren gehen die Sekundarschülerinnen und -schüler mit Wohnsitz im Gemeindegebiet Wildberg in Turbenthal in die Schule, die Schülerinnen und Schüler aus dem Ortsteil Schalchen (Wildberg) zudem in Wila. Für die Schalchener Schülerinnen und Schüler besteht ein Anschlussvertrag zwischen der Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg und der Sekundarschulgemeinde Wila. Die Sekundarschulgemeinde umfasst das Gebiet zweier politischer Gemeinden: Turbenthal und Wildberg.

Veränderungen in der Gemeindef Landschaft

Kleinere Gemeinden, wie es die politische Gemeinde Wildberg eine ist, prüfen im Zuge der Modernisierung und der gestiegenen Anforderungen an eine Gemeinde sowie aufgrund des Fachkräftemangels in den letzten Jahren vermehrt Fusionen mit anderen Gemeinden. Ausserdem vereinigen sich vielerorts Schulgemeinden und politische Gemeinden zu Einheitsgemeinden. Diese Trends und Notwendigkeiten machen sich auch im Tösstal bemerkbar. So prüfte die politische Gemeinde Wildberg die Fusion mit verschiedenen Nachbargemeinden und wird den Stimmberechtigten im Februar 2027 den Zusammenschlussvertrag mit Pfäffikon zur Abstimmung vorlegen. Die entsprechenden Grundsatzabstimmungen haben in beiden Gemeinden schon stattgefunden.

In Turbenthal wird die Bildung einer Einheitsgemeinde oder einer Kreisschulgemeinde mit Wila geprüft. Entsprechende Aufträge haben die Stimmbürgerinnen im März 2026 erteilt.

Rechtlicher Handlungsbedarf

Nach dem Gemeindegesetz des Kantons Zürich müssen die Gebiete von Schulgemeinden mit den Gebieten von einer oder mehreren politischen Gemeinden übereinstimmen (§ 178 GG). Wenn die politischen Gemeinden Wildberg und Pfäffikon fusionieren, stimmt das Gebiet der Sekundarschule Turbenthal-Wildberg nicht mehr mit den Gebieten von einer oder mehreren Gemeinden überein. Es würde nur einen Teil der neuen grösseren Gemeinde Pfäffikon umfassen. Das ist nicht zulässig.

Die betroffenen Gemeinden sind gesetzlich verpflichtet, das Verfahren zu koordinieren (§ 154 Abs. 2 GG). Aufgrund der unterschiedlichen Stimmkörper sind mehrere Vorlagen notwendig, die gemeinsam erarbeitet und gleichzeitig zur Abstimmung gebracht werden.

Gewählte Lösung

Um die Gebietsanforderung zu erfüllen und gleichzeitig die Kontinuität für die Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten, wird folgendes Vorgehen vorgeschlagen: Die Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg verkleinert sich auf das Gebiet der politischen Gemeinde Turbenthal. Sie wird zur «Sekundarschulgemeinde Turbenthal». Dazu muss die Gemeindeordnung der Sekundarschule angepasst werden. Die politische Gemeinde Wildberg übernimmt die Aufgabe der Sekundarstufe mittels Anpassung ihrer Gemeindeordnung formal selbst und überträgt sie mittels Anschlussvertrag an die Sekundarschulgemeinde Turbenthal. Damit gehen die Sekundarschülerinnen und -schüler aus Wildberg weiterhin in Turbenthal zur Schule, wo das Schulhaus der Sekundarschule Turbenthal-Wildberg steht. Dadurch wird auch in Turbenthal der Weg frei für eine Einheitsgemeinde oder eine Kreisschule.

Die Vorlage im Detail

Die vorliegende Vorlage fasst die Verkleinerung der Sekundarschulgemeinde und den Anschlussvertrag zu einer Abstimmungsfrage zusammen (sogenannte Kompetenzattraktion). Dies ermöglicht es den Stimmberechtigten, über beide sachlich eng verbundenen Elemente als Gesamtpaket zu entscheiden. Nur als Gesamtpaket wird eine Lösung geboten, bei welcher den Sekundarschülerinnen und Schülern und ihre Eltern und Erziehungsberechtigten nahtlos ein Schulort zur Verfügung steht. Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat dieses Vorgehen geprüft und empfohlen.

Anpassung der Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg

Zur Verkleinerung der Sekundarschulgemeinde auf das Gebiet von Turbenthal sind diejenigen Bestimmungen der Gemeindeordnung zu ändern, die Wildberg ausdrücklich erwähnen. Im Einzelnen betrifft dies:

Art. 1 (Gemeindeordnung): Die Gemeindeordnung regelt neu die Organisation der Sekundarschulgemeinde Turbenthal (bisher: Turbenthal-Wildberg).

Art. 2 (Gemeindegebiet): Das Gemeindegebiet umfasst neu das Gebiet der politischen Gemeinde Turbenthal (bisher: Turbenthal und Wildberg).

Art. 3 (Bezeichnung Gemeindevorstand): In der Schulgemeinde Turbenthal (bisher: Turbenthal-Wildberg) wird der Gemeindevorstand als Schulpflege bezeichnet.

Art. 9 (Verfahren): Die Schulpflege setzt die Wahl- und Abstimmungstermine neu in Absprache mit dem Gemeinderat Turbenthal fest (bisher: mit den Gemeinderäten Turbenthal und Wildberg).

Zusätzlich werden bei dieser Gelegenheit Anpassungen an übergeordnetes Recht vorgenommen, die seit der letzten Revision notwendig geworden sind:

Art. 11 und 12 (Erneuerungs- und Ersatzwahlen): Anpassung an die Formulierungen des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) und der Mustergemeindeordnung.

Art. 29 (Rechtssetzungsbefugnisse): Anpassung der Formulierung gemäss den geltenden Zuständigkeitsregeln.

Die **Schulpflege der Sekundarschulgemeinde** besteht schon heute nur aus Mitgliedern mit Wohnsitz in Turbenthal. Diesbezüglich muss nichts geändert werden: In der auf Turbenthal konzentrierten Sekundarschulgemeinde können sie ihr Amt selbstverständlich ausüben.

Die neuen Bestimmungen sollen per 1. Januar 2027 in Kraft treten.

Die vollständige synoptische Darstellung (Gegenüberstellung der neuen und bisherigen Bestimmungen mit Bemerkungen) ist im Anhang dieses Berichts zu finden.

Anschlussvertrag für die Erfüllung der Aufgaben der Sekundarstufe durch die Sekundarschulgemeinde Turbenthal für die politische Gemeinde Wildberg

Der Anschlussvertrag regelt die Rechte und Pflichten zwischen der Sekundarschulgemeinde Turbenthal als Sitzgemeinde und der politischen Gemeinde Wildberg als Anschlussgemeinde. Die wesentlichen Inhalte werden nachfolgend zusammengefasst.

Aufgabenumfang (Art. 1 und 2)

Die Anschlussgemeinde überträgt der Sitzgemeinde alle Aufgaben der Sekundarstufe gemäss Volksschulgesetzgebung. Die Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Wildberg besuchen die Sekundarschule in Turbenthal und sind den Turbenthaler Schülerinnen und Schülern gleichgestellt. Die Schülerinnen und Schüler aus dem Ortsteil Schalchen werden weiterhin gemäss dem bestehenden Anschlussvertrag in Wila beschult.

Zusammenarbeit und Rechte der Anschlussgemeinde (Art. 3, 4 und 6)

Die Anschlussgemeinde erhält ein Einsichtsrecht in die Rechnung der Sitzgemeinde, soweit ein Zusammenhang mit dem Vertrag besteht. Vertreter der Anschlussgemeinde dürfen pro Schuljahr zwei Schulbesuche vornehmen. Eine von der Anschlussgemeinde bezeichnete Person hat an den Sitzungen der Schulpflege der Sitzgemeinde ein Teilnahme- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

Die Schülerinnen und Schüler aus der Anschlussgemeinde unterstehen der Aufsicht und den Vorschriften der Sitzgemeinde. Die Eltern und Erziehungsberechtigten haben bezüglich Schul- und Betreuungsangebot, Elternbeiträgen und Elternmitwirkung dieselben Rechte und Pflichten wie diejenigen der Schülerinnen und Schüler der Sitzgemeinde.

Sonderschulung (Art. 5)

Für die Sonderschulung gilt: Bei Schülerinnen und Schülern, die bereits in der Primarschule extern geschult werden, behält die Anschlussgemeinde die Fallbetreuung. Bei Neueintritten während der Sekundarstufe übernimmt die Sitzgemeinde die Fallführung, wobei die Anschlussgemeinde die tatsächlich anfallenden Kosten trägt und frühzeitig über geplante Massnahmen informiert wird.

Schulgeld (Art. 7)

Die Anschlussgemeinde bezahlt der Sitzgemeinde ein jährliches Schulgeld in Form einer Pauschale. Das Schulgeld berechnet sich anhand des massgeblichen Aufwands der Sekundarstufe, geteilt durch die Gesamtzahl aller unterrichteten Schülerinnen und Schüler, multipliziert mit der Anzahl Schülerinnen und Schüler aus der Anschlussgemeinde.

Nicht zum massgeblichen Aufwand gehören: Schulgelder für Berufswahl- und Sportschulen, Beiträge für das Langzeitgymnasium, Abschreibungen des Verwaltungsvermögens, Steuerbezugskosten, Transportkosten für Sonderschülerinnen und -schüler, sämtliche Kosten für externe Sonderschulungen sowie Zinsen. Die Kosten für das Berufsvorbereitungsjahr, auswärtige Schulen und externe Sonderschulung gehen direkt zulasten der jeweiligen Wohnsitzgemeinde.

Die Kosten für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern aus Sitzgemeinde und Anschlussgemeinde in Wila (aktuell rund CHF 555'000 pro Jahr, basierend auf der Jahresrechnung 2024) werden in den massgeblichen Aufwand der Sitzgemeinde eingerechnet. Zwar verursachen die Schülerinnen und Schüler der Sitzgemeinde den grösseren Teil dieser Kosten, in Anbetracht der langen gemeinsamen Geschichte und der Tatsache, dass das Verhältnis zwischen der Anzahl Schülerinnen und Schülern der Sitzgemeinde und derjenigen der Anschlussgemeinde nicht fix ist, wird auf eine Abgrenzung dieser Kosten verzichtet.

Vermögensanteile (Art. 8)

Beim Austritt von Wildberg verbleiben alle Vermögenswerte (Aktive und Passive) der bisherigen Sekundarschulgemeinde bei der Sitzgemeinde. Die Anschlussgemeinde wird für ihren Anteil an den Vermögenswerten nicht entschädigt. Dies ist u.a. gerechtfertigt, weil die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens nicht in den massgeblichen Aufwand eingerechnet werden. Das Schulgeld für Wildberg wird dadurch tief gehalten.

Liegenschaftenverkäufe (Art. 9)

Verkauft die Sitzgemeinde bis Ende 2060 Grundstücke, die von der Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg übernommen wurden, hat die Anschlussgemeinde Anspruch auf einen Anteil am Verkaufserlös. Der Anteil berechnet sich anhand der gesamten Steuerkraft der Gemeinden, gemittelt über die Jahre 2017 bis 2026.

Vertragsdauer und Kündigung (Art. 13)

Der Vertrag soll am 1. Januar 2027 in Kraft treten und unbefristet abgeschlossen werden. Er kann von beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von vier Jahren auf den 31. Juli, erstmals auf den 31. Juli 2038, gekündigt werden. Schülerinnen und Schüler, die bei Vertragsauflösung noch schulpflichtig sind, dürfen die obligatorische Schulpflicht in der Sitzgemeinde abschliessen.

Finanzielle Auswirkungen

Bisherige Finanzierung: Die Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg erhielt ihre Mittel bisher aus den Steuereinnahmen der politischen Gemeinden Turbenthal und Wildberg. Beide Gemeinden überwiesen der Sekundarschulgemeinde jeweils denselben Prozentsatz ihrer Steuereinnahmen (je 24 %).

Künftige Finanzierung: Nach der Verkleinerung der Sekundarschulgemeinde entfällt die Steuerüberweisung von Wildberg an die Sekundarschulgemeinde. An deren Stelle tritt die Schulgeldpauschale gemäss Anschlussvertrag. Die Sekundarschulgemeinde Turbenthal erhält so von Wildberg eine kostendeckende Entschädigung für die tatsächlich erbrachten Leistungen. Damit wird ein grundlegender Wechsel vollzogen, weg von den anzahlunabhängigen Steuerprozenten hin zu den Entschädigungen der effektiven Kosten pro Schülerin und Schüler.

Schulgeldberechnung

Die Schulgeldpauschale berechnet sich nach folgender Formel:

$$\text{Massgeblicher Aufwand} \div \text{Gesamtzahl SuS} \times \text{Anzahl SuS Wildberg} = \text{Schulgeld}$$

Basierend auf der Jahresrechnung 2024 und den Schülerzahlen der Schuljahre 2023/24 und 2024/25 ergibt sich folgendes Bild:

Kennzahl	Wert (Basis 2024)
Gewichtete Anzahl SuS total	184
Davon SuS aus Wildberg	38
Massgeblicher Aufwand	CHF 4'302'249
Kosten pro SuS	CHF 23'382

Vermögensaufteilung

Rechtliche Regeln für die Vermögensaufteilung gibt es im Falle von Austritten oder Verkleinerungen wie der vorliegenden keine. Die Parteien sind frei, eine für sie faire und pragmatische Lösung zu treffen. Die vorliegende Lösung sieht folgendermassen aus:

Per Ende 2024 verfügte die Sekundarschulgemeinde über ein Eigenkapital von CHF 8,8 Mio. Der durchschnittliche Finanzierungsanteil von Wildberg lag im Schnitt der letzten zehn Jahre bei rund 17 % (gemessen an der Einwohnerzahl und der berechtigten Steuerkraft). Es kann also argumentiert werden, dass die Gemeinde Wildberg einen Anteil von rund CHF 1.5 Mio. am Eigenkapital äufnete, der ihr beim Austritt ausbezahlt wäre. Es lässt sich aber auch die Meinung vertreten, dass der Schulbetrieb durch den geplanten Austritt nicht beeinträchtigt werden darf, weshalb keine Vermögensaufteilung vorgenommen werden dürfe. Dies passt umso mehr, wenn die Schülerinnen und Schüler – wie vorliegend der Fall – diesen Schulbetrieb weiterhin nutzen.

Der Anschlussvertrag sieht einen Mittelweg vor. Er hält fest, dass alle Vermögenswerte bei der Sitzgemeinde verbleiben. Im Gegenzug sollen die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens nicht in die massgeblichen Kosten eingerechnet werden, sodass sich die Anschlussgemeinde nicht mehr an diesen Abschreibungen beteiligen muss und ein niedrigeres Schulgeld zu bezahlen hat. Die während der Vertragslaufzeit anfallenden Abschreibungen der bestehenden Anlagen betragen gemäss Anlagenbuchhaltung rund CHF 4,5 Mio. Auf die Anschlussgemeinde würden davon rund CHF 0,9 Mio. entfallen. Insgesamt werden so ein Kompromiss und eine pragmatische Lösung angestrebt, die keine Gemeinde benachteiligt.

Vor- und Nachteile der Vorlage

Vorteile der vorgeschlagenen Lösung

Kontinuität für Schülerinnen und Schüler: Die Jugendlichen aus Wildberg besuchen weiterhin die Sekundarschule in Turbenthal. Für den Schulbetrieb ändert sich nichts.

Sicherung des Schulstandorts: Durch den Anschlussvertrag bleibt die Auslastung der Sekundarschule Turbenthal gesichert.

Rechtskonformität: Die Verkleinerung stellt sicher, dass die Gebietsanforderung des Gemeindegesetzes erfüllt wird, auch wenn die Fusion Wildberg-Pfäffikon zustande kommt und dass Turbenthal in der Gestaltung seiner Schule eigenständig und frei ist.

Zukunftsfähigkeit: Die Lösung ebnet den Weg sowohl für die Fusion Wildberg-Pfäffikon als auch für eine allfällige Bildung einer Einheitsgemeinde in Turbenthal.

Nachteile der vorgeschlagenen Lösung

Verlust der direkten Mitbestimmung: Die Stimmberechtigten aus Wildberg verlieren das Stimmrecht in der Sekundarschulgemeinde Turbenthal. Sie können nicht mehr über Budget und Rechnung der Sekundarschule abstimmen. Allerdings erhält Wildberg als Anschlussgemeinde ein Teilnahme- und Antragsrecht in der Schulpflege.

Abhängigkeit vom Anschlussvertrag: Die Sekundarschulgemeinde ist künftig auf die Schulgeldpauschale von Wildberg angewiesen. Gleichzeitig ist Wildberg von der Leistungserbringung durch Turbenthal abhängig.

Was geschieht, wenn die Vorlage nicht angenommen wird?

Wenn die Vorlage nicht angenommen wird, bleibt die Sekundarschulgemeinde Wildberg-Turbenthal bestehen. Kommt in der Folge die Fusion von Pfäffikon und Wildberg zustande, stimmt das Gebiet der Sekundarschulgemeinde nicht mehr mit einer oder mehreren politischen Gemeinden überein. In diesem Fall muss eine sogenannte Grenzbereinigung nach Gemeindegesetz durchgeführt werden, bei der das Gebiet Wildberg aus der Sekundarschulgemeinde herausgelöst wird.

Anhang

Synoptische Darstellung der zu revidieren Bestimmungen der Gemeindeordnung Turbenthal-Wildberg (Teilrevision) mit Bemerkungen

<i>Bestimmungen neu</i>	Bestimmungen bisher	Bemerkungen
I. Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gemeindeordnung <i>Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Sekundarschulgemeinde Turbenthal sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.</i>	Art. 1 Gemeindeordnung Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.	Anpassung an «Austritt» Wildberg
Art. 2 Gemeindegebiet <i>Die Sekundarschulgemeinde Turbenthal (nachfolgend Schulgemeinde) umfasst das</i>	Art. 2 Gemeindegebiet Die Sekundarschulgemeinde (nachfolgend Schulgemeinde) Turbenthal-Wildberg umfasst	Anpassung an «Austritt» Wildberg

<i>Bestimmungen neu</i>	Bestimmungen bisher	Bemerkungen
<i>Gebiet der politischen Gemeinde Turbenthal.</i>	das Gebiet der politischen Gemeinde Turbenthal und der politischen Gemeinde Wildberg.	
<p>Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand</p> <p><i>In der Schulgemeinde Turbenthal wird der Gemeindevorstand als Schulpflege bezeichnet.</i></p>	<p>Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand</p> <p>In der Schulgemeinde Turbenthal-Wildberg wird der Gemeindevorstand als Sekundarschulpflege (nachfolgend Schulpflege) bezeichnet.</p>	Anpassung an «Austritt» Wildberg
II. Die Stimmberechtigten		
<p>Art. 9 Verfahren</p> <p>¹Die Schulpflege setzt die Wahl- und Abstimmungstermine in Absprache mit dem Gemeindevorstand von Turbenthal fest. Dieser ist wahlleitende Behörde.</p> <p>²unverändert</p> <p>³Die Aufgaben des Wahlbüros nimmt die politische Gemeinde Turbenthal wahr.</p>	<p>Art. 9 Verfahren</p> <p>¹Die Schulpflege setzt die Wahl- und Abstimmungstermine in Absprache mit den Gemeindevorständen von Turbenthal und Wildberg fest. Der Gemeindevorstand von Turbenthal ist wahlleitende Behörde.</p> <p>²unverändert</p> <p>³Die Aufgaben des Wahlbüros nehmen die politischen Gemeinden Turbenthal und Wildberg wahr.</p>	Anpassung an «Austritt» Wildberg
<p>Art. 11 Erneuerungswahlen</p> <p><i>Für die Erneuerungswahlen der gemäss Art. 10 GO an der Urne zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, wird ein gedruckter Wahlzettel verwendet.</i></p>	<p>Art. 11 Erneuerungswahlen</p> <p>Für die Erneuerungswahlen der gemäss Art. 10 GO an der Urne zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet.</p>	Anpassung an die Formulierungen gemäss GPR und Mustergemeindeordnung
<p>Art. 12 Ersatzwahlen</p>	<p>Art. 12 Ersatzwahlen</p>	Anpassung an die Formulierungen gemäss

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Bemerkungen
<p>Für die Ersatzwahlen der gemäss Art. 10 GO an der Urne zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, wird ein gedruckter Wahlzettel verwendet.</p>	<p>Für die Ersatzwahlen der gemäss Art. 10 GO an der Urne zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden gedruckte Wahlzettel verwendet.</p>	<p>GPR und Mustergemeindeordnung</p>
<p>Art. 19</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <p>1. bis 3. unverändert</p> <p>4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 3'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist,</p> <p>5. aufgehoben</p> <p>6. bis 10. unverändert</p>	<p>Art. 19</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <p>1. bis 3. unverändert</p> <p>4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 3'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 300'000</p> <p>5. für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist,</p> <p>6. bis 10. unverändert.</p>	<p>Redaktionelle Änderung, die mit der Genehmigung in RRB 2022-0499 verlangt worden war.</p>
<p>Art. 29 Rechtssetzungsbefugnisse</p> <p>Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere:</p> <p>1. bis 8. unverändert</p> <p>9. Bestimmungen über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen.</p>	<p>Art. 29 Rechtssetzungsbefugnisse</p> <p>Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere:</p> <p>1. bis 8. unverändert</p> <p>9. Bestimmungen über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen.</p>	<p>Die Schulpflege kommt zum Zug, wenn weder Urne noch Gemeindeversammlung zuständig sind, zusammengefasst die Stimmberechtigten.</p>
<p>V. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>		
<p>1. Totalrevision</p>		<p>Neuer Zwischentitel, unter dem die Art. 41</p>

<i>Bestimmungen neu</i>	Bestimmungen bisher	Bemerkungen
		und 42 unverändert übernommen werden
2. Teilrevision vom 14. Juni 2026		Neuer Zwischentitel
Art. 43 Inkrafttreten <i>Die Änderung dieser Gemeindeordnung vom 14. Juni 2026, betreffend die Art. 1, 2, 3, 9, 11, 12, 19, Ziff. 4 und 5, 29 Ziff. 9 sowie 43 tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2027 in Kraft.</i>		Neue Bestimmung

Anschlussvertrag im Wortlaut

Anschlussvertrag

zwischen

der **Sekundarschulgemeinde Turbenthal**

vertreten durch die Sekundarschulpflege Turbenthal,
 St. Gallerstrasse 7, 8488 Turbenthal
 (nachfolgend Sitzgemeinde)

und

der **politischen Gemeinde Wildberg**

vertreten durch den Gemeinderat Wildberg,
 Luegetenstrasse 3, 8489 Wildberg
 (nachfolgend Anschlussgemeinde)

Angenommen von den Stimmberechtigten der beiden Gemeinden an der
Urnenabstimmung vom 14. Juni 2026

Präambel

Im Zuge der Fusion der politischen Gemeinde Wildberg mit der Gemeinde Pfäffikon muss Wildberg aus der Sekundarschulgemeinde austreten und die Aufgaben der Sekundarschulstufe grundsätzlich selbst übernehmen. Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe mit Wohnsitz in der Gemeinde Wildberg sollen aber weiterhin in Turbenthal zur Schule gehen. Dazu wird der vorliegende Anschlussvertrag abgeschlossen. Die politische Gemeinde Wildberg überträgt damit ihre Aufgaben in der Sekundarstufe an die neue Sekundarschulgemeinde Turbenthal.

Die Schülerinnen und Schüler aus dem Ortsteil Schalchen gehen in Wila zu Schule. Dafür besteht ein Anschlussvertrag zwischen der Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg und der Sekundarschulgemeinde Wila, der auch nach dem Austritt von Wildberg unverändert weitergilt.

I. Allgemeines
Art. 1 Zweck
¹ Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten zwischen der Sitzgemeinde und der Anschlussgemeinde hinsichtlich der Aufgabenerfüllung der Aufgaben der Sekundarstufe für die Schülerinnen und Schüler (nachfolgen SuS) mit Wohnsitz in der Gemeinde Wildberg.
² Zudem regelt dieser Vertrag die Erfüllung weiterer Aufgaben, die gemäss den Bestimmungen des übergeordneten Rechts in engem Zusammenhang mit der Sekundarschule stehen.
Art. 2 Umfang der Aufgabenerfüllung
¹ Die Anschlussgemeinde überträgt der Sitzgemeinde alle Aufgaben der Sekundarstufe gemäss Volksschulgesetzgebung.
² Die SuS mit Wohnsitz in der Anschlussgemeinde besuchen die Sekundarschule in Turbenthal. Sie sind den SuS der Sitzgemeinde gleichgestellt.
³ Die Sitzgemeinde lässt die SuS aus dem Ortsteil Schalchen der Anschlussgemeinde nach dem bestehenden Anschlussvertrag zwischen der Sitzgemeinde und der Sekundarschulgemeinde Wila in der Sekundarstufe in Wila beschulen.

⁴Die Sitzgemeinde nimmt gegenüber der Bildungsdirektion in den Belangen der Sekundarschule die Interessen beider Gemeinden wahr.

II. Rechte und Pflichten der Gemeinden

Art. 3 Planung

¹Die Anschlussgemeinde liefert der Sitzgemeinde alle erforderlichen Informationen, Unterlagen und Daten zur Schulplanung und zur Klassenbildung.

²Die Zuteilung der SuS in die Klassen ist Aufgabe der Sitzgemeinde.

Art. 4 Zusammenarbeit

¹Die Anschlussgemeinde hat das Recht, in die Rechnung der Sitzgemeinde Einsicht zu nehmen, soweit ein mit dem vorliegenden Vertrag in Zusammenhang stehendes Interesse besteht.

²Vertretern der Anschlussgemeinde steht das Recht zu, pro Schuljahr und unter Voranmeldung zwei Schulbesuche in den Klassen vorzunehmen, in welchen SuS der Anschlussgemeinde zugeteilt sind.

³Ein/e von der Anschlussgemeinde bezeichneter/r Vertreter/in der Anschlussgemeinde hat an den Sitzungen der Schulpflege der Sitzgemeinde oder von deren Ausschüssen ein Teilnahme- und Antragsrecht und erhält das Protokoll. Der/die Vertreter/in hat kein Stimmrecht.

Art. 5 Sonderschulung im Speziellen

¹Bei Sonderschülerinnen und -schülern, welche bereits in der Primarschule extern geschult werden, behält die Anschlussgemeinde die Fallbetreuung. Bei einer Rückführung in die Regelklasse wird das Dossier an die Sitzgemeinde übergeben und die Abrechnung erfolgt über die Pauschale pro rata temporis.

²Bei SuS, die erst in der Sekundarschule in eine externe Sonderschule eintreten, liegt die Fallführung und -verantwortung bei der Sitzgemeinde. Die Anschlussgemeinde ist frühzeitig resp. unmittelbar und umfassend über die geplanten Massnahmen zu orientieren, da sie die tatsächlich anfallenden Kosten dieser Massnahmen trägt.

Art. 6 SuS und Eltern/Erziehungsberechtigte

¹Die SuS der Anschlussgemeinde unterstehen der Aufsicht und den Vorschriften der Sitzgemeinde. Die Sitzgemeinde ist zuständig für sämtliche Schülerbelange (Schullaufbahnentscheide, Absenzen, Disziplin, Sonderpädagogische Massnahmen usw.).

² Gefährdungsmeldungen gemäss § 51 VSG und Art. 307 ZGB¹ sind von der Sitzgemeinde an die für den Wohnort der SuS zuständige KESB zu richten, unter Mitteilung an die Schulpflege der Anschlussgemeinde.

³ Über Entlassungen aus der Schulpflicht im letzten Schuljahr gemäss § 52 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 VSG informiert die Sekundarschulpflege der Sitzgemeinde die Schulpflege der Anschlussgemeinde. Die beiden Behörden regeln gemeinsam die nötigen Begleitmassnahmen (§ 52 Abs. 2 VSG).

⁴ Die Eltern und Erziehungsberechtigten der SuS der Anschlussgemeinden haben bezüglich Schul- und Betreuungsangebot sowie Elternbeiträgen und Elternmitwirkung dieselben Rechte und Pflichten wie diejenigen der SuS der Sitzgemeinde.

⁵ Die Eltern und Erziehungsberechtigten der SuS der Anschlussgemeinde erhalten dieselben Informationen, welche diejenigen der SuS der Sitzgemeinde erhalten. Sie werden jeweils durch Publikation als Gäste an die Gemeindeversammlung der Sitzgemeinde eingeladen.

III. Finanzielles

Art. 7 Schulgeld

¹ Die Anschlussgemeinde bezahlt der Sitzgemeinde ein jährliches Schulgeld in Form einer Pauschale.

² Das Schulgeld berechnet sich anhand des massgeblichen Aufwands der Sekundarstufe der Sitzgemeinde, geteilt durch die Anzahl aller in der Sekundarstufe unterrichteten SuS, multipliziert mit der Anzahl SuS aus der Anschlussgemeinde.

Massgebl. Aufwand
_____ x SuS Anschlussgemeinde
SuS Sekundarsstufe total

¹ Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Systematische Rechtssammlung des Bundes, SR 210

³ Das Schulgeld wird jeweils zum Voraus festgelegt und nach den folgenden Bestimmungen berechnet:

- a. Die Berechnung des Schulgelds wird basierend auf den Schülerzahlen des dem Rechnungsjahr vorausgehenden Jahres am 31. Dezember vorgenommen.
- b. Folgende Aufwände aus den nachfolgend aufgezählten Konten gehören nicht zum massgeblichen Aufwand:
 - 2130.3612 Entschädigungen an Gemeinden (Schulgelder BWS, Sportschulen)
 - 2130.3631 Beiträge an Kanton (Langzeitgymnasium)
 - 2170.3300 Abschreibungen Verwaltungsvermögen
 - 2191.3612 Entschädigung an Gemeinden (Steuerbezug)
 - 2192.3130 Dienstleistungen und Honorare Dritter (Transporte Sonderschüler/innen)
 - 2200.XXXX (alle Konten) gesamter Aufwand Sonderschulen (ohne ISR/ISS)
 - 2990.9610 Zinsen

⁴ Die Kosten für das Berufsvorbereitungsjahr und für andere auswärtige Schulen (z.B. Sportschule, Langzeitgymnasium) sowie die Kosten der externe Sonderschulung gehen zu Lasten der jeweiligen Wohnsitzgemeinde.

⁵ Die Sitzgemeinde rechnet ihre Leistungen für die Anschlussgemeinde jeweils bis zum 31. März jeden Jahres ab und liefert ihr bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihres Budgets.

⁶ Die Anschlussgemeinde muss das anfallende Schulgeld in zwei Raten, Ende Juni und Ende Dezember des Rechnungsjahrs, überweisen.

⁷ Preise und Konditionen für allfällige andere Anschlussgemeinden dürfen nicht besser sein als diejenigen für die Anschlussgemeinde dieses Vertrags.

Art. 8 Vermögensanteile an der bisherigen Sekundarschulgemeine

¹ Beim Austritt der Anschlussgemeinde aus der Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg verbleiben alle Vermögenswerte (Aktive und Passive) der ehemaligen Sekundarschulgemeinde bei der Sitzgemeinde.

² Die Anschlussgemeinde wird für ihren Anteil an den Vermögenswerten nicht entschädigt. Im Gegenzug erfolgt keine Einrechnung der Abschreibungen des Verwaltungsvermögens in den massgeblichen Aufwand (Art. 7 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 3 lit. b dieses Vertrags).

Art. 9 Gewinnanteil bei Liegenschaftenverkäufen

¹ Verkauft die Sitzgemeinde bis Ende 2060 Grundstücke, die von der Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg übernommen wurden, so hat die Anschlussgemeinde Anspruch auf einen Anteil am Verkaufserlös inkl. eines allfälligen Bucherfolges.

² Der Anteil berechnet sich aus dem Verhältnis der gesamten Steuerkraft der Gemeinden (Anzahl Einwohner/innen X durchschnittliche Steuerkraft), gemittelt über die Jahre 2017 bis 2026 zueinander. Es wird zur Ermittlung auf die Daten der kantonalen Verwaltung, jeweils am 31. Dezember, abgestellt.

Art. 10 Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten

¹ Bei Meinungsverschiedenheiten und Interpretationsproblemen aus diesem Vertrag setzen sich zuerst die Präsidien, dann die beiden Behörden ins Einvernehmen. Kann die Differenz nicht behoben werden, kann eine Mediation beigezogen werden.

² Lassen sich die Meinungsverschiedenheiten nicht auf dem in Abs. 1 beschriebenen Weg beilegen, werden Streitigkeiten aus diesem Anschlussvertrag gemäss § 81 ff. VRG² durch Klage an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich geregelt.

IV. Aufsicht und Haftung

Art. 11 Aufsicht

Der Betrieb der Sekundarschule und die Aufgabenerfüllung aus diesem Vertrag unterstehen der Aufsicht der Sitzgemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Aufsichtspflichten innerhalb der Gemeinde.

Art. 12 Haftung

¹ Die Haftung der Lehrpersonen und der weiteren von der Sitzgemeinde zur Erfüllung der im Rahmen dieses Anschlussvertrages angestellten Personen richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Haftungsgesetzes.

² Für allfällige, vor dem Beginn dieses Vertragsverhältnisses durch die Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg eingegangene Verpflichtungen haften die Vertragsgemeinden anteilmässig nach Art. 8 Abs. 2 dieses Vertrags.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 13 Vertragsdauer und -Kündigung

¹ Der Vertrag tritt auf den 1. Januar 2027 in Kraft und wird unbefristet abgeschlossen.

² Er kann von den Parteien mit einer Kündigungsfrist von 4 Jahren auf den 31. Juli, erstmals auf den 31. Juli 2038, gekündigt werden

³ Die Zuständigkeit zum Beschluss über die Kündigung richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der Gemeindeordnung der jeweiligen Vertragsgemeinde.

⁴ Die SuS, die bei Vertragsauflösung noch schulpflichtig sind, dürfen die obligatorische Schulpflicht in der Sitzgemeinde abschliessen.

² Verwaltungsrechtspflegegesetz, LS 175.2

Art. 14 Vertragsänderung

¹ Eine Änderung des Vertrags in gegenseitigem Einvernehmen ist jederzeit möglich und bedarf der Schriftlichkeit.

² Die Zuständigkeit zum Beschluss über die Vertragsänderungen richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der Gemeindeordnung der jeweiligen Vertragsgemeinde.

Art. 15 Publikation

Der Vertrag wird in den Gemeinden in geeigneter Form veröffentlicht und in die systematischen Rechtssammlungen aufgenommen.

Für die Sekundarschulpflege Turbenthal:

Daniel Schneiter
Schulpflegepräsident a.l.

Alexandra Fuhrer
Leitung Schulverwaltung

Für die politische Gemeinde Wildberg:

Dölf Conrad
Gemeindepräsident

Christian Schmid
Gemeindeschreiber

Swen Rüegg
Schulpflegepräsident

Silke Altenburger
Leitung Schulverwaltung